

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 42/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma F [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Klaus F [REDACTED], König-A [REDACTED]-Straße [REDACTED] in W [REDACTED]-
S [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- vertreten durch:

Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED]-
straße [REDACTED] in Fr [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Telefonbau- und Normalzeit I [REDACTED] & Co., gemein-
sam vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschaf-
ter Dr. Alfons K [REDACTED] und Prokuristen Peter Sp [REDACTED],
M [REDACTED] Landstraße [REDACTED] - [REDACTED] in Fr [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Helmut Sc [REDACTED],
E [REDACTED] Landstraße [REDACTED] in
Fr [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Hoffmann, Wolf und Merz am 5. Dezember 1979

beschlossen:

Der Beschluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 5. Oktober 1979 wird aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Die Frist zur Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt/Main vom 26. Juni 1979 lief am 13. August 1979 ab, ohne daß eine Berufungsschrift zum Oberlandesgericht gelangt war. Mit am 26. September 1979 eingegangenem Schriftsatz legte die Beklagte Berufung ein, beantragte, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren, gab die nach ihrer Ansicht die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen an und bezeichnete die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung. Am 2. und 8. Oktober 1979 trug die Beklagte vor, sie habe erst am 14. September 1979 erfahren, daß die Berufungsschrift

- 3 -

vom 13. August 1979 nicht zum Oberlandesgericht gelangt sei.

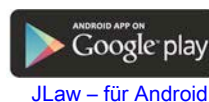
Das Berufungsgericht versagte der Beklagten mit dem angefochtenen Beschluß die Wiedereinsetzung, weil nicht erkennbar sei, daß die zweiwöchige Frist des § 234 ZPO eingehalten worden war. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

1. Der Bundesgerichtshof hat schon vor der Neufassung des § 236 ZPO durch das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976 (BGBl I 3281) einen stillschweigenden Antrag auf Wiedereinsetzung angenommen, wenn sämtliche die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen aktenkundig waren (BGHZ 63, 389, 392). Nunmehr bestimmt § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO, daß dann, wenn die versäumte Prozeßhandlung in der Antragsfrist nachgeholt wird, Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden kann. Da in diesem Fall mangels eines Antrags auf Wiedereinsetzung nicht vorgetragen worden sein kann, wann das der Wahrung der Frist entgegenstehende Hindernis behoben war, reicht es auch in anderen Fällen aus, wenn die Wahrung der Frist des § 234 ZPO aktenkundig ist.

2. So ist es hier. Nach dem in den Akten befindlichen Empfangsbekenntnis des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten wurde diesem das Urteil des Landgerichts am 11. Juli 1979 zugestellt, so daß die Berufungsfrist - der 11. August 1979 war ein Samstag - am 13. August 1979 ablief. Da die Frist zur Stellung des Antrags auf Wiedereinsetzung durch die Gerichtsferien auch dann gehemmt wird, wenn der Antrag



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Berufungsfrist betrifft (BGHZ 26, 99) und da die Gerichtsferien gemäß § 199 GVG am 15. September enden, wurde der am 26. September 1979 eingegangene Antrag auf Wiedereinsetzung in jedem Fall innerhalb der Frist des § 234 ZPO gestellt.

3. Auf die Beschwerde war demnach der angefochtene Beschluß aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das zunächst zu prüfen hat, ob die sonstigen Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung gegeben sind. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übertragen (vgl. BGH Beschluß vom 15. Dezember 1959 - VIII ZR 29/59 = VersR 1960, 181).

Braxmaier

Claßen

Hoffmann

Wolf

Merz